JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 15. JUNI 1938 UM 13 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Ulrich Klug

OPPONENTEN:

Herr Gerichtsassessor Dr. jur. Theodor Viehweg

Herr Chen, Yuvoon, B.Sc., LL.B., Assistent an der Nankinger National-Zentraluniversität

Herr Dr. jur. G. D. Daskalakis, Rechtsanwalt in Athen

Herr Kemal Türkoğlu, Hâkim Namzedi, Ankara

BERLIN

BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

J 35

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Voraussetzung der Rechtswissenschaft ist, ebenso wie aller anderen Einzelwissenschaften, eine philosophische Grundwissenschaft. Auch die Rechtswissenschaft setzt demnach ein System rationaler Koordinaten voraus, das in exakter Methode, wie sie z. B. bei der sog. reinen Mathematik Anwendung findet, zu bestimmen ist. Die Entwicklung dieses Systems ist eine der Aufgaben der Rechtsphilosophie.

2. Da nach dem heutigen Stande der Philosophie das Problem der Willensfreiheit nicht lösbar ist, und dieses Problem wahrscheinlich antinomialen Charakter hat, kann der Zweck der Kriminalstrafe nicht als Sühne bestimmt werden, da echte Sühne Willensfreiheit voraussetzt. Strafzweck ist vielmehr der Schutz der Gemeinschaft (Sozialprävention), wobei das sog. Sühneverlangen als psychologische Tatsache innerhalb des Unterzwecks der Generalprävention zu berücksichtigen ist.

3. Die Scheidung der dem Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum dienenden Maßnahmen in Strafe und Sicherheitsmaßnahmen (sog. Zweispurigkeit) steht im Widerspruch zu der Feststellung, daß auch die Strafe ebenso wie die Sicherheitsmaßnahmen den Sozialschutz bezweckt. Für das kommende Strafrecht ist deshalb die Anordnung einer einheitlichen Maßnahme (sog. Einspurigkeit) zu empfehlen.

4. Beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt geht die Gefahr mit der Übergabe der Sache an den Käufer auf diesen über.

5. Im Römischen Recht kann der Käufer einer Sache, wenn der Verkäufer einen Sachmangel arglistig verschwiegen hat, nach jüngstem klassischen Recht — im Gegensatz zum justinianischen Recht — von dem Verkäufer nur den Ersatz des negativen Vertragsinteresses (quanti emptores interfuit non decipi) verlangen.